

Beschluss:

1. Mit den von der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) vorgegebenen Änderungen in der Stiftungssatzung (Anlage 3) besteht Einverständnis.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.